

# Amts- und Anzeigebatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

**Abonnement**  
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließlich  
des „Illustrir. Unterhaltungsbld.“  
u. der Humor. Beilage „Seifen-  
blasen“ in der Expedition, bei  
unsern Boten sowie bei allen  
Reichspostanstalten.

**Erscheint**  
wöchentlich drei Mal und zwar  
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-  
abend. Insertionspreis: die  
kleinspaltige Zeile 10 Pf. Im  
amtlichen Theile die gespaltene  
Zeile 25 Pf.

Berantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: E. Hannebohn in Eibenstock.

47. Jahrgang.

M 38.

Sonnabend, den 31. März

1900.

### Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Inhabers einer Weinhandlung, eines Herren- und Knaben-Confection- und eines Materialwarengeschäfts, **Anton Oswald Unger** in Schönheide ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf

den 23. April 1900, Vormittags 11 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte hierfürst anberaumt.

Eibenstock, den 28. März 1900.

**Exped. Jost.**

Gerichtsschreiber des Königlichen Amtsgerichts.

### Reihenfolge der Prüfungen Ostern 1900 an der Fortbildung- und Bürgerschule zu Eibenstock.

Montag, den 2. April.

8	I	1	Rechnen.	Herr Kempf.
8 <sup>20</sup>	I	1	Deutsch.	Herkloß.
8 <sup>40</sup>	I	2	Rechnen.	Oberlehrer Lang.
9	I	2	Deutsch.	Voigt.
9 <sup>20</sup>	I	3	Deutsch.	Leistner.
9 <sup>40</sup>	I	3	Rechnen.	Schmidt.
10 <sup>20</sup>	I	7 a.	Bibl. Geschichte. Rechnen.	Cantor Viertel.
11	I	7 b.	Anschauung. Lesen.	Findeisen.
11 <sup>20</sup>	I	6 a.	Deutsch. Rechnen.	Leistner.
12	I	6 b.	Deutsch. Aufsatz.	Findeisen.
2 <sup>40</sup>	I	2 b.	Rechnen.	Cantor Viertel.
3 <sup>10</sup>	I	3 a.	Sprachlehre	Voigt.
3 <sup>30</sup>	I	3 b.		
3 <sup>50</sup>	I	4 a.	Rechnen.	Oberlehrer Lang.
4 <sup>10</sup>	I	4 b.	Bibl. Geschichte.	Frl. Ludwig.

Dienstag, den 3. April.

8	I	1.	Bibelkunde. Geschichte.	Herr cand. theol. Schumann.
8 <sup>20</sup>	I	2 a.	Rechtschreiben.	Leistner.
9 <sup>10</sup>	I	5	Rechnen.	Schmidt.
10	II	1 a.	Sprachlehre.	Oberlehrer Lang.
10 <sup>20</sup>	II	1 b.	Rechnen.	Kempf.
11	II	1 a.	Rechtschreiben.	Herkloß.
11 <sup>20</sup>	II	1 b.	Geckunde.	Rausch.
2	II	2 a.	Rechtschreiben.	Schmidt.
2 <sup>20</sup>	II	2 b.	Bibl. Geschichte.	Neumerkel.
3	II	2 c.	Geschichte.	Reißmann.
3 <sup>20</sup>	II	3 a.	Rechnen.	Höfer.
4	II	3 b.	Geschichte.	Niebel.

Mittwoch, den 4. April.

8	II	3 c.	Katechismus.	Herr Töpfer.
8 <sup>20</sup>	II	4 a.	Vaterlandskunde.	Berthold.
9	II	4 b.	Bibl. Geschichte.	cand. theol. Schumann.
9 <sup>20</sup>	II	4 c.	Rechnen.	Israel.
10 <sup>20</sup>	II	5 a.	Heimatkunde.	Göhler.
11	II	5 b.	Sprachlehre.	Niebel.
11 <sup>20</sup>	II	5 c.	Heimatkunde.	Voigt.

Donnerstag, den 5. April.

8	II	6 a.	Bibl. Geschichte. Rechnen.	Herr Reißmann.
8 <sup>20</sup>	II	6 b.	Anschauung. Lesen.	Frl. Ludwig.
9	II	6 c.	Lesen. Sprachlehre.	Herr Berthold.
9 <sup>20</sup>	II	7 a.	Bibl. Geschichte. Rechnen.	Göhler.
10 <sup>20</sup>	II	7 b.	Anschauung. Lesen.	Töpfer.
11	II	7 c.	Rechnen. Lesen.	Israel.
2	I	1 b.	Turnen.	Herkloß.
2 <sup>20</sup>	I	2 b.	"	"
2 <sup>40</sup>	I	3 b.	"	"
3 <sup>10</sup>	I	2 a.	"	Höfer.
3 <sup>30</sup>	I	3 a.	"	Rausch.
3 <sup>50</sup>	II	1 a u. II	1 b. Turnen.	Töpfer.
4 <sup>10</sup>	II	2 a u. II	2 c.	

In jeder Klasse schließen sich der Lektion Anfangen des religiösen bez. weltlichen Morierstoffes und Gefänge an.

Prüfungszimmer: Kombinationszimmer. Alte Schule, 2. Stockwerk.

Ausstellungszimmer: Zeichnungen im Zimmer Nr. 11.

Malarbeiten im Zimmer Nr. 12.

Handfertigkeitsarbeiten im Zimmer Nr. 12.

Entlassung der Konfirmanden: Sonnabend, den 7. April, vorm. 10 Uhr in der Turnhalle.

Aufnahme der Kleinen: Montag, den 9. April, nachm. 2 Uhr in der Turnhalle.

Aufnahme der Fortbildungsschüler: Montag, den 30. April, nachm. 6 Uhr, Zimmer Nr. 7.

Die geehrten Behörden, die Eltern und Pfleger der Schüler, sowie alle Freunde der Schule werden zum Besuch der Prüfungen, Ausstellungen und Feierlichkeiten ergebenst eingeladen durch

Eibenstock, den 27. März 1900.

### Das Lehrerkollegium.

#### Bekanntmachung.

Auf Grund einer von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen

für den Königlich preußischen Herrn Major von Berlab vom großen Generalstabe und für die demselben untergebenen Dirigenten, Offiziere, Trigonometrische und Höhenstreckenmeter ausgestellten offenen Ordre werden nach Befinden auch in der hiesigen Flur trigonometrische Arbeiten vorgenommen werden.

Die Besitzer hiesiger Grundstücke, auf denen jene trigonometrischen Arbeiten etwa vorgenommen werden sollen, haben die dazu nötigen Anstalten zu gestatten, soweit Waldungen in Frage kommen, die zur Errichtung von Signalen erforderlichen Hölzer gegen entsprechende Vergütung zu verabfolgen und die bereiteten Arbeiten thunlichst fördern zu helfen.

Eibenstock, am 27. März 1900.

#### Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnächtel.

#### Bekanntmachung.

Die Landes-Brandversicherungs-Beiträge auf den 1. Termin 1900 — 1. April 1900 — sind nach je ein und einem halben Pfennig für die Einheit bei der Gebäude- und bei der freiwilligen Versicherungs-Abtheilung nebst den fälligen Stückbeiträgen bis spätestens

zum 10. April dieses Jahres

bei Vermeidung der zwangsweisen Beitrreibung anher zu entrichten.

Eibenstock, am 17. März 1900.

#### Der Rath der Stadt.

Hesse.

Geyer.

#### Bekanntmachung.

Nachdem ein neues Regulativ, das Meldewesen betrifft, aufgestellt worden ist, wird dasselbe mit dem Bemerkten bekannt gegeben, daß dieses Regulativ vom 1. April 1900 ab in Kraft tritt, das alte Regulativ vom 8. November 1883 dagegen vom gleichen Tage ab außer Kraft gesetzt wird.

Eibenstock, am 26. März 1900.

#### Der Rath der Stadt.

Hesse.

Gnächtel.

#### Negativat,

das Meldewesen betreffend.

§ 1.

Wer innerhalb des Bezirks der Stadt Eibenstock seinen Aufenthalt nimmt, ist innerhalb 48 Stunden nach dem Eintreffen an Polizeistelle anzumelden.

§ 2.

Zur Meldung verpflichtet ist Derjenige, welcher dem Neueinziehenden Obdach (Wohnung, Nachtquartier) gewährt.

Demgemäß liegt die Meldepflicht ob:

- dem Grundstückseigentümer hinsichtlich seiner Person, sowie seiner Hausstandsangehörigen einschließlich des Gesindes, seiner Miether, sowie aller Derjenigen, welche von ihm unmittelbar Wohnung oder Unterkommen erhalten. Dem Grundstückseigentümer steht der von ihm, oder für ihn bestellte Verwalter gleich.
- dem Miether oder Inhaber einer Wohnung hinsichtlich der Personen seines Haushandes, einschließlich des Gesindes, seiner Untermiether und aller Derjenigen, welche von ihm unmittelbar Wohnung oder Unterkommen erhalten.

§ 3.

Ebenso wie der Beginn des Aufenthalts ist das Ende desselben und der Wechsel der Wohnung am Orte anzuzeigen. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 über die Meldepflicht und der Frist, innerhalb deren die Meldung zu bewirken ist, finden entsprechende Anwendung, nur wird für diejenigen Umzüge, welche zu den gesetzlichen Ablösungsterminen am 1. Januar, 1. April, 1. Juli u. 1. Oktober stattfinden, eine fünftägige Meldefrist nachgelassen.

§ 4.

Alle Meldungen müssen schriftlich genau nach Maßgabe besonderer vorgeschriebener Formulare erstattet werden.

§ 5.

Die Meldung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen. Das eine hiervon wird abgestempelt zurückgegeben und ist als Ausweis über die erstattete Meldung von dem zur Meldung Verpflichteten sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Die Abmeldung insbesondere darf dem Verziehenden nicht als Legitimation ausgestellt werden.

Das andere Exemplar wird an Polizeistelle zurückgehalten.

Den Meldungen, welche sich auf Gesinde beziehen, sind die Dienstbücher beizufügen.

§ 6.

Der Neueinziehende hat auf Erfordern persönlich an Polizeistelle zu erscheinen und sich über seine persönlichen Steuer- und Militär-Behältnisse, sowie diejenigen der in seinem Haushalte lebenden Personen auszuweisen. Auf Erfordern ist durch Abzugsaltest der Beweis gehörig erfolgter Abmeldung von dem Orte des früheren Aufenthaltes zu erbringen.

§ 7.

Die Meldung muß mit Tinte leserlich geschrieben sein, die vollständige und deutliche Ausfüllung der Rubriken enthalten und in reinlichem Zustande übergeben werden.

Meldungen, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, gelten als nicht erstattet.

§ 8.

Personen, welche zu demselben Haushalte gehören, dürfen auf einem Blatte anziehentlich abgemeldet werden. Für alle anderen Personen ist je ein Blatt zu verwenden.